



Statuten

Interessensgemeinschaft Wald miteinander

Interessensgemeinschaft Wald miteinander

nachfolgend **IG Wald** genannt

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

Name

Art. 1

Unter dem Namen **Interessensgemeinschaft Wald miteinander** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat Sitz in Wald AR.

Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Die **IG Wald** hat zum Ziel:

- die nachhaltige eigenständige Entwicklung des Dorfes **Wald AR** mit einer starken Identität
- die aktive Mitgestaltung der Entwicklung des Dorfes
- die Förderung einer aktiven Dorfgemeinschaft
- die Förderung einer breiten und sachlich differenzierten Auseinandersetzung mit Themen aus Politik, Gesellschaft und Umwelt.

Die **IG Wald** verfolgt die Ziele durch:

- Initiierung und Koordination von Projekten
- Organisation von Angeboten zur Förderung der Gemeinschaft und des Austausches unter Bewohnern
- Förderung des Dialogs in der Dorfgemeinschaft

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahmen.

Aufgrund besonderer Verdienste kann ein Mitglied vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres im Voraus möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ein Mitglied kann bei Verstoss gegen die Vereinsstatuten durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die HV.

Organe und deren Rechte und Pflichten

Organe

Art. 4

Organe der **IG Wald** sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Haupt- versammlung

Art. 5

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der IG Wald.

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Versammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens drei Wochen im Voraus zu erfolgen.

Die Hauptversammlung entscheidet über:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Genehmigung der Rechnung und des Revisorenberichtes
5. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Statutenänderungen
9. Mutationen (Rekursinstanz bei Ausschluss)
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die HV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Tagesordnung stehen. Letztere ist auf der Einladung aufzuführen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der HV schriftlich und begründet der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

Die HV bestimmt, ob offen oder geheim gewählt oder abgestimmt werden soll.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, vorbehalten bleiben Art.10 und 11 der Statuten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Bei Gleichheit der Stimmen hat er Stichentscheid.

Vorstand

Art. 6

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Weitere Vorstandsmitglieder können als Beisitzer gewählt werden.

Aufgaben

Der **Vorstand** leitet die Vereinsgeschäfte und trifft die Entscheide, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Abgeltung der effektiven Spesen.

Der **Vorstand**

- konstituiert sich selbst.
- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- achtet auf die Einhaltung der Statuten und setzt die Vereinsbeschlüsse um.
- verwaltet das Vereinsvermögen.
- kann zur Erreichung der Vereinsziele weitere Personen beiziehen.
- kann Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind dem Vorstand verantwortlich.

Unterschrift

Der **Präsident** führt mit dem **Aktuar** die rechtsverbindliche Unterschrift.

Rechnungsrevisoren

Art. 7

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Berichterstattung der Revisoren zuhanden der HV erfolgt schriftlich.

Der Vorstand hat den Revisoren die Protokolle, Kassabuch, Rechnungsbelege etc. und den Ausweis über das Bargeld mindestens zehn Tage vor der HV zur Kontrolle vorzulegen.

Finanzen

Art. 8

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a. das Vermögen
- b. die Mitgliederbeiträge
- c. die Zuwendungen
- d. allfälliges Mobiliar

Haftung, Statuten und Auflösung

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten- änderung

Art. 10

Eine Statutenänderung kann von der HV nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 11

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV, in der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Das Vermögen wird bei Auflösung während zehn Jahren auf der Gemeindekanzlei 9044 Wald deponiert. Wird während dieser Zeit kein Verein im Sinne der **IG Wald miteinander** gegründet, so fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation.

Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Juni 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Wald, den 14. Juni 2018

Die Präsidentin:
Der Präsident:

Die Aktuarin
Der Aktuar:
